

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Müller (Remscheid), Franke (Osnabrück), Dr. Götz, Müller (Berlin), Frau Stommel, Burger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hält eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes dahin gehend für erforderlich, daß die Familienzuschläge beim Arbeitslosengeld, der Arbeitslosenhilfe, beim Unterhaltsgeld, beim Kurzarbeitergeld und beim Schlechtwettergeld um 50 v. H. erhöht werden.

B. Problem

Die Familienzuschläge beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe von 12 DM je Familienangehörigen je Woche sind seit April 1967 unverändert geblieben, obwohl beispielsweise die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte von 10 219 DM im Jahre 1967 in den Folgejahren stark gestiegen sind und im Jahre 1973 bei über 18 000 DM lagen. Bezieher von Arbeitslosengeld und erst recht von Arbeitslosenhilfe, die mehrere Familienangehörige zu unterhalten haben, erzielen zu einem sehr hohen Prozentsatz inzwischen selbst unter Berücksichtigung zusätzlicher Kindergeld- und Wohngeldansprüche nur ein Gesamteinkommen, das weit unter dem Leistungsrahmen für vergleichbare Sozialhilfeempfänger liegt. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Familienzuschläge nicht an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden sind. Ähnliche Probleme stellen sich für Bezieher von Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld.

C. Lösung

Die Fraktion der CDU/CSU schlägt vor, die Familienzuschläge wie folgt zu erhöhen:

- bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe von 12 auf 18 DM je Woche,
- beim Unterhaltsgeld von 14,40 DM auf 21,60 DM je Woche,
- bei Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld von 0,30 DM auf 0,45 DM je Stunde Arbeitsausfall.

D. Alternativen

entfallen

E. Kosten

Für den Bund entstehen geringe Mehraufwendungen, soweit er die Finanzlast für die Arbeitslosenhilfe trägt. Im übrigen werden die Mehrleistungen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit abgedeckt. Die Gemeinden als Träger der Sozialhilfe werden dadurch entlastet, daß die bisher zusätzlich aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützten Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entweder von Sozialhilfe unabhängig werden oder in geringerem Umfang aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, sobald die Familienzuschläge bei Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhöht werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„der Familienzuschlag beträgt 21,60 Deutsche Mark wöchentlich.“
2. In § 68 Abs. 4 erhält in Satz 2 der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„der Familienzuschlag beträgt 0,45 Deutsche Mark je Ausfallstunde.“

3. In § 86 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von 0,45 Deutsche Mark gewährt.“

4. In § 113 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Familienzuschlag beträgt 18 Deutsche Mark wöchentlich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 13. März 1974

Müller (Remscheid)

Franke (Osnabrück)

Dr. Götz

Müller (Berlin)

Frau Stommel

Burger

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die gegenüber den Vorjahren stark gestiegene Arbeitslosigkeit hat zur Folge, daß arbeitslos gewordene Arbeitnehmer trotz intensiven Bemühens um einen neuen Arbeitsplatz vielfach nicht eine angemessene Stellung finden können. Deshalb ist es eine unerläßliche Aufgabe der Sozialpolitik, beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, beim Unterhaltsgeld und davon abhängig beim Schlechtwettergeld ein Leistungsniveau sicherzustellen, das die Betroffenen vor einem unvermeidbaren Absinken des Lebensstandards bewahrt. Diese Zielsetzung ist beim Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes und der sonstigen Einkommensleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für einen Alleinstehenden im wesentlichen erfüllt, weil die Hauptbeträge von dem vorher erzielten Arbeitsentgelt abhängig sind und im übrigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Dynamisierung des Hauptbetrages durch den Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Drucksache 7/1237) vorgesehen ist.

Dagegen kommen Arbeitnehmer mit Familienangehörigen vielfach in große wirtschaftliche Schwierigkeiten, wenn sie wegen Ausfall oder Teilausfall des Arbeitsentgelts laufende Geldleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch nehmen müssen. Dies ist dadurch bedingt, daß die Familienzuschläge seit April 1967 nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden sind, obwohl beispielsweise die durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Jahre 1974 fast doppelt so hoch liegen werden wie 1967.

Bezieher von Arbeitslosengeld und erst recht von Arbeitslosenhilfe, die drei oder mehr Familienangehörige zu unterhalten haben, erzielen zu einem sehr hohen Prozentsatz selbst unter Berücksichtigung zusätzlicher Kindergeld- und Wohngeldansprüche nur noch ein Gesamteinkommen, das weit niedriger liegt als die Ansprüche vergleichbarer Sozialhilfeempfänger gegenüber dem Sozialamt; dies gilt vielfach sogar für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit weit über dem Durchschnitt liegende Arbeits-einkünfte bezogen hatten.

Eine starke Anhebung der Familienzuschläge ist deshalb eine Notwendigkeit, der sich der Gesetzgeber nicht entziehen kann. Es ist auch zu berücksichtigen,

daß Arbeitslose mit Kindern weniger leicht einen Arbeitsplatz finden als alleinstehende Arbeitsuchende, weil sie nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen einem Arbeitsplatzangebot in weiter räumlicher Entfernung vom bisherigen Wohnort nachkommen können (u. a. Wohnungsprobleme, Schulausbildung der Kinder).

Die Fraktion der CDU/CSU schlägt eine 50 %ige Anhebung der Familienzuschläge vor. Dieser Prozentsatz erreicht bei weitem nicht das Ausmaß der Steigerung der Erwerbseinkommen zwischen 1967 und 1974 — selbst, wenn die Entwicklung der Nettoeinkommen zugrunde gelegt wird. Hierbei wurde berücksichtigt, daß die zum 1. Januar 1975 vorgesehene Neuordnung des Familienlastenausgleichs insbesondere den Familien zugute kommt, die kein steuerpflichtiges Einkommen haben und nach der bisherigen Rechtslage im Falle einer längeren Arbeitslosigkeit vielfach Steuerfreibeträge für Kinder nicht ausschöpfen können.

In keinem Fall kann die Erhöhung des Familienzuschlags dazu führen, daß Arbeitslosengeld oder vergleichbare Leistungen einschließlich der Familienzuschläge eine solche Höhe erreichen, daß bei den Beziehern dieser Leistungen das Interesse erlischt, wieder in das Arbeitsleben eingegliedert zu werden, weil die obere Begrenzung des Arbeitslosengeldes nach § 114 AFG den Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes auf etwa 80 v. H. des Nettoeinkommens begrenzt. Entsprechende Begrenzungen gelten auch für die sonstigen Einkommensleistungen.

Kosten

Für den Bund entstehen geringe Mehraufwendungen hinsichtlich der von ihm zu tragenden Arbeitslosenhilfe. Im übrigen werden die Mehrleistungen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit abgedeckt. Eine finanzielle Entlastung würde bei einer Erhöhung der Familienzuschläge nach dem Arbeitsförderungsgesetz dadurch eintreten, daß die zur Zeit vielfach gezahlte ergänzende Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz entweder in Fortfall kommt oder im Ausmaß der Leistungsverbesserungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gekürzt wird.